

§ 2 Erhaltungsgründe

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes (gründerzeitliche Blockrandbebauung) aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt (§ 172, Abs. 1, Nr. 1 BauGB) bedarf der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen, das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird (§ 172, Abs. 3 BauGB).

§ 3 Ausnahmen

Bedarfsträger gemäß § 26 Nr. 2 und Nr. 3 BauGB sind von der Genehmigungspflicht nach dieser Satzung ausgenommen (§ 174, Abs. 1 BauGB). Sie müssen der Gemeinde Vorhaben im Sinne des § 172, Abs. 1 BauGB anzeigen. Der Bedarfsträger soll auf Verlangen der Gemeinde von dem Vorhaben absehen, wenn die Voraussetzungen vorliegen, die die Gemeinde berechtigen würde, die Genehmigung nach § 172 BauGB zu versagen, und wenn die Erhaltung oder das Absehen von der Errichtung der baulichen Anlage dem Bedarfsträger auch unter Berücksichtigung seiner Aufgaben zu zumuten ist (§ 174, Abs. 2 BauGB).

§ 4 Zuständigkeit

Die Genehmigung wird durch die Stadt Prenzlau erteilt (§ 173, Abs. 1 BauGB).

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer im Geltungsbereich dieser Satzung ohne die nach dieser Satzung erforderliche Genehmigung abbricht, ändert oder errichtet, handelt ordnungswidrig gemäß § 213, Abs. 1, Nr. 4 BauGB und kann gemäß § 213, Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25.564,59 € (= 50.000 DM) belegt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die Erhaltungssatzung „Schwedter Straße“ mit dazugehöriger Erläuterung bei der Stadtverwaltung Prenzlau, Baudezernat, Abt. Stadtplanung - Haus II, Zimmer 7, Am Steintor 4, 17291 Prenzlau, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Prenzlau, den 19.12.2002

Prenzlau, den 19.12.2002

In Vertretung

gez.

Dr. Dieter Daum

1. Stellvertreter der

Vorsitzenden

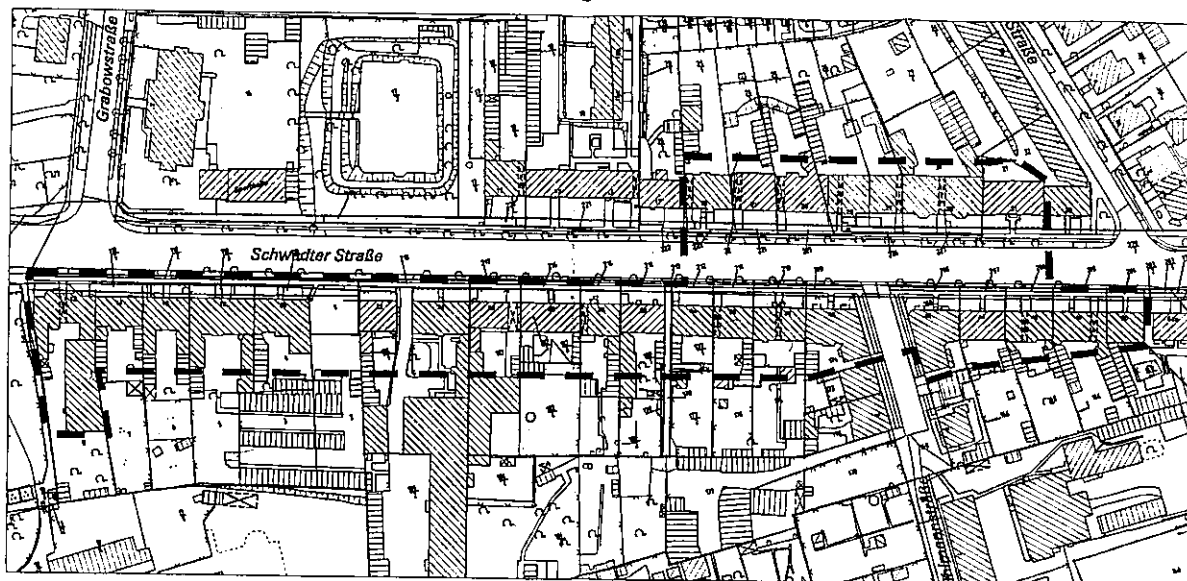
der Stadtverordnetenversammlung

gez.

Hans-Peter Moser


Bürgermeister

Erhaltungssatzung Schwedter Straße



--- räumlicher Geltungsbereich der Erhaltungssatzung

Zeichnung: da verkleinert - unmaßstäblich

	STADT PRENZLAU	Erhaltungssatzung Schwedter Straße
	Postfach 1261 17291 Prenzlau Tel. (03984) 750	Maßstab: 1 : 1.000 Stand: 11 / 2002